

Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	159 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	75 vom Hundert,
Hauptschulen	121 vom Hundert,
Realschulen	94 vom Hundert,
Gymnasien	109 vom Hundert,
Gesamtschulen	131 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	238 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	581 vom Hundert,
Kollegschaften	65 vom Hundert.